



Gutachtliche Stellungnahme, hier: keine Prüfbitte

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze

Bundesrats-Drucksache: 328/26

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 21/571) am 24. Juni 2026 mit dem Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (BR- Drs. 328/26) befasst.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wurden zur Nachhaltigkeit folgende Aussagen getroffen:

„Der Entwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Weiterentwicklung 2025 (DNS), die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf das verwaltungs-, finanz- und sozialgerichtliche Verfahrensrecht so anpasst, dass eine beschleunigte, effektiviertere und modernisierte Bearbeitung von Verfahren gefördert wird, leistet der Entwurf einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16 („Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“), insbesondere von Zielvorgabe 16.3 („Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten“).

Soweit der Entwurf Maßnahmen regelt, die auch zur Beschleunigung und Effektivierung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren über Infrastrukturvorhaben, die auch erneuerbare Energien erfassen, führen sollen, leistet er einen Beitrag zur beschleunigten Umsetzung der Energiewende und damit zur rechtzeitigen Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 7 der UN-Agenda 2030 („Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“), insbesondere von Zielvorgabe 7.2 („Bis 2030 den Anteil erneuerbarer Energie am globalen Energiemix deutlich erhöhen“). Eine beschleunigte Umsetzung von notwendigen Infrastrukturvorhaben sowie der Ausbau der Versorgung mit erneuerbaren Energien, auch für die Industrie, leisten zudem einen Beitrag zu Ziel 9 der UN-Agenda 2030 („Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“), insbesondere zu Zielvorgabe 9.4 („Bis 2030 die Infrastruktur modernisieren und die Industrien nachrüsten, um sie nachhaltig zu machen, mit effizienterem Ressourceneinsatz und unter vermehrter Nutzung sauberer und umweltverträglicher Technologien und Industrieprozesse [...]“).

Sofern die mit dem Entwurf erreichten Verfahrensbeschleunigungen und -effektivierungen zur früheren Fertigstellung von Energie- und Infrastrukturprojekten und zur Vermeidung des



Ausstoßes von Treibhausgasen führen, leistet dies einen Beitrag zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 13 („Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“). Eine hierdurch erreichbare Begrenzung der globalen Erwärmung ist Voraussetzung für die Erreichung aller übrigen Nachhaltigkeitsziele.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(II. 2.a.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(II. 2.b.) Global Verantwortung wahrnehmen“, „(II. 2.c.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“, „(II. 2.d.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und „(II. 2.e.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.“

Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen:

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen stellt fest, dass die Bundesregierung die Nachhaltigkeitsprüfungsbewertung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt hat, indem es auf das Nachhaltigkeitskriterium abstellt, welches durch den Gesetzentwurf gefördert werden soll:

- Nachhaltigkeitsziel 7 (SDG 7) „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“ mit der Zielvorgabe der UN-Agenda 2030:
 - 7.2 „Anteil erneuerbarer Energie global deutlich erhöhen“,
- Nachhaltigkeitsziel 9 (SDG 9) „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“ mit der Zielvorgabe der UN-Agenda 2030:
 - 9.4 „Infrastruktur und Industrie für Nachhaltigkeit nachrüsten“,
- Nachhaltigkeitsziel 13 (SDG 13) „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“,
- Nachhaltigkeitsziel 16 (SDG 16) „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“ mit der Zielvorgabe der UN-Agenda 2030:
 - 16.3 „Rechtsstaatlichkeit und gleichberechtigter Zugang zur Justiz“.

Darüber hinaus soll mit dem Gesetzentwurf auch das folgende Leitprinzip einer nachhaltigen Entwicklung verfolgt werden:

- b) „Global Verantwortung übernehmen“.



Daher sind die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung nicht zu beanstanden.

Eine Prüfbite ist daher nicht erforderlich.

Berlin, 24. Juni 2026

Volker Mayer-Lay, MdB
Berichterstatter

Dr. Rainer Kraft, MdB
Berichterstatter